

**Amtliche Bekanntmachung
vom 21. Dezember 2019**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 19. Dezember 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 19. Dezember 2019 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Juni 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2001, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Sitzungen an einem Tag werden addiert und als ein Zeitaufwand abgerechnet.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Ausgefertigt
Tübingen, den 19. Dezember 2019

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.